

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 2. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert am 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51, 51a und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 24. März 2020 (GVBl. S. S. 201), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 29. April 2020, zuletzt am 05. Oktober 2022, nachstehende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder einen Kostenbeitrag zu entrichten.

Der Kostenbeitrag erhöht sich bei Inanspruchnahme entsprechender Leistungen um das Verpflegungsgeld (MV), die Bastelpauschale, das Getränkegeld und sonstige Pauschalen.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil zahlungspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil zahlungspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil zahlungspflichtig.

- (2) Der Kostenbeitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsgeld (MV) für die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung wird nach tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten erhoben und mtl. nachträglich abgerechnet.
- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Das Getränkegeld ist die Kostenbeteiligung für die Zurverfügungstellung von Getränken. Die Bastelpauschale, das Getränkegeld sowie sonstige Pauschalen werden durch die Einrichtung festgelegt und dort monatlich entrichtet.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse der Kostenbeiträge entscheidet der Magistrat.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt:

Halbtagsbetreuung von 07:15 – 13:00 Uhr	164,00 €
Halbtagsbetreuung zzgl. MV von 07:15 – 14:00 Uhr	196,00 €
Ganztagsbetreuung zzgl. MV Von 07:15 – 16:30 Uhr	260,00 €

Asklepios Kita

Vormittagsmodul von 07:00 – 13:00 Uhr	171,00 €
Mittagsmodul zzgl. MV von 07:00 – 15:00 Uhr	233,00 €
Ganztagsmodul zzgl. MV Von 07:00 – 17:00 Uhr	282,00 €
Frühdienst 06.00 – 07.00 Uhr	28,50 €
Spätdienst 17.00 – 18.00 Uhr	28,50 €

Waldkindergarten „Pflanzgarten“

Pflanzgarten Vormittag von 08:00 – 13:00 Uhr	143,00 €
Pflanzgarten Mittag zzgl. MV von 08:00 – 15:00 Uhr	203,00 €

Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Stadt Lich folgende Kostenbeiträge:

Halbtagsbetreuung von 07:15 – 13:00 Uhr	Beitragsfrei
Halbtagsbetreuung zzgl. MV von 07:15 – 14:00 Uhr	21,50 €
Ganztagsbetreuung zzgl. MV Von 07:15 – 16:30 Uhr	93,00 €

Asklepios Kita

Vormittagsmodul von 07:00 – 13:00 Uhr	Beitragsfrei
Mittagsmodul zzgl. MV von 07:00 – 15:00 Uhr	57,00 €
Ganztagsmodul zzgl. MV Von 07:00 – 17:00 Uhr	114,00 €
Frühdienst 06.00 – 07.00 Uhr	28,50 €
Spätdienst 17.00 – 18.00 Uhr	28,50 €

Waldkindergarten „Pflanzgarten“

Pflanzgarten Vormittag von 08:00 – 13:00 Uhr	Beitragsfrei
Pflanzgarten Mittag zzgl. MV von 08:00 – 15:00 Uhr	28,60 €

(2) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern **unter 3 Jahren** beträgt:

Halbtagsbetreuung von 07:15 – 13:00 Uhr	195,00 €
Halbtagsbetreuung zzgl. MV von 07:15 – 14:00 Uhr	229,00 €
Ganztagsbetreuung zzgl. MV Von 07:15 – 16:30 Uhr	314,00 €

Asklepios Kita

Vormittagsmodul von 07:00 – 13:00 Uhr	204,00 €
Mittagsmodul zzgl. MV von 07:00 – 15:00 Uhr	271,00 €
Ganztagsmodul zzgl. MV Von 07:00 – 17:00 Uhr	340,00 €
Frühdienst 06.00 – 07.00 Uhr	34,00 €
Spätdienst 17.00 – 18.00 Uhr	34,00 €

Waldkindergarten „Pflanzgarten“

Pflanzgarten Vormittag von 08:00 – 13:00 Uhr	170,00 €
Pflanzgarten Mittag zzgl. MV von 08:00 – 15:00 Uhr	238,00 €

- (3) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in einer **Krippengruppe** beträgt:

Halbtagsbetreuung von 07:15 – 13:00 Uhr	215,00 €
Halbtagsbetreuung zzgl. MV von 07:15 – 14:00 Uhr	250,00 €
Ganztagsbetreuung zzgl. MV Von 07:15 – 16:30 Uhr	340,00 €

Asklepios Kita

Vormittagsmodul von 07:00 – 13:00 Uhr	225,00 €
Mittagsmodul zzgl. MV von 07:00 – 15:00 Uhr	295,00 €
Ganztagsmodul zzgl. MV Von 07:00 – 17:00 Uhr	368,00 €
Frühdienst 06.00 – 07.00 Uhr	37,00 €
Spätdienst 17.00 – 18.00 Uhr	37,00 €

- (4) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote richtet sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Für jedes zweite Kind, das gleichzeitig mit einem weiteren eine Kinderbetreuungseinrichtung im Bereich der Stadt Lich, in welcher diese Satzung gilt, besucht, ist jeweils die Hälfte des entsprechenden Kostenbeitrages zu entrichten. Alle weiteren Kinder sind kostenbeitragsfrei.
- (6) Das Verpflegungsgeld wird kostendeckend erhoben.
- (7) Für Zukaufstunden (nicht dauerhafte Verlängerung der Betreuungszeit) ist ein Stundensatz in Höhe von

4,00 € für Kinder Ü 3
5,00 € für Kinder U 3

je in Anspruch genommener zusätzlicher Betreuungsstunde zu zahlen.

Der Stundenzukauf ist nur bis zur maximalen Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung möglich. Sind die Gruppen bereits ausgelastet, ist der Zukauf von Stunden nicht mehr möglich.

Im Rahmen der Inanspruchnahme von Zukaufstunden sind entstehende Verpflegungskosten zusätzlich zu dem Kostenbeitrag für die Zukaufstunde zu entrichten.

- (8) Soweit das Land Hessen der Stadt Lich jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (9) Kinder sind grundsätzlich pünktlich nach der gewählten Betreuungszeit abzuholen. Bei mehrmaliger Verspätung außerhalb der gewählten Nutzungszeit werden pro angefangene ¼ Stunde Kostenbeiträge in Höhe von 10,-- € erhoben, welche in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Bastelpauschale/Getränkegeld

- (1) Die Höhe der Bastelpauschale und des Getränkegeldes werden einvernehmlich zwischen Einrichtungsleitung und Elternbeirat festgesetzt.
- (2) Bastelpauschale und Getränkegeld werden von der Einrichtungsleitung im Auftrag der Eltern verwaltet.

§ 4

Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats an die Stadt Lich zu zahlen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist ~~die Gebühr~~ der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Ferien, Feiertage usw.) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Kostenbeiträge ist jederzeit zulässig, solange die Kinderbetreuungseinrichtungen von der Stadt subventioniert werden.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt der Kostenbeitrag für die nach dem Eintritt der Erkrankung erfolgte Zeit.
- (6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO).
- (7) Rückbuchungen bei nichtausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

5
§ 5
Kostenbeitragsübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Kostenbeitrages beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.02.2014, in der Fassung der 2. Änderung vom 01.08.2018, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses (gemäß § 51 a HGO) übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lich, den 30. April 2020

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

gez. Dr. Neubert
Bürgermeister

Die vorstehende Kostenbeitragssatzung wurde am 14. Mai 2020 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgeben.

Lich, den 15. Mai 2020

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

gez. Dr. Neubert
Bürgermeister

Folgende Änderungen traten bisher in Kraft:
1. Änderung zum 15.10.2022